



Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal  
Vorsitzender: Ass-Prof. DI Dr. Peter Cepuder

Wien, November 2009

**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,**

Ihr Betriebsrat darf Sie über folgende aktuellen Themen informieren:

**1. Pensionskassa**

Für alle MitarbeiterInnen, die vom Kollektivvertrag (KV) erfasst werden, soll eine Pensionskasse eingerichtet werden. Das Rektorat hat einen Entwurf für eine Betriebsvereinbarung zu diesem Thema anfertigen lassen. Ein Problem ergibt sich bei den LektorInnen, die nur in einem Semester lehren. Denn nur bei einem durchgehenden Arbeitsverhältnis besteht Anspruch auf die Leistungen. Es wurde noch kein Vertrag mit einer entsprechenden Versicherung abgeschlossen. Um die MitarbeiterInnen an der BOKU bestens abzusichern, wird der BRwiss diese Betriebsvereinbarung erst nach Auswahl einer Pensionskasse mit Nennung in der Betriebsvereinbarung unterschreiben.

**2. Kollektivvertrag**

Lehre

Aus Sitzungen der Arbeitsgruppe „Lehre“ (Rektorat, Zentrum für Lehre, Betriebsrat, ...) wird berichtet, dass durch den KV deutlich höhere Lehrkosten entstehen. Vizerektor Matzenauer machte den Vorschlag, die Wertigkeit von Lehrveranstaltungen für Externe so zu verringern, dass Lehre für die BOKU „leistbar“ wird, wobei externe Lehrbeauftragte und SprachlektorInnen unterschiedlich behandelt werden sollen. LektorInnen mit einer Anstellung bis vier Stunden sollen frei entscheiden können, ob sie einen freien Dienstvertrag bzw. einen normalen Dienstvertrag abschließen wollen. Alles über vier Stunden fällt unter einen normalen Dienstvertrag. Der BRwiss besteht aber auf Gleichbehandlung aller und hat das Rektorat aufgefordert, die Zahlen für die Berechnungen preis zu geben.

Drittmittel-Beschäftigte

Überleitung von unbefristetem Drittmittel-Personal, welches schon seit den 90er-Jahren an der BOKU beschäftigt ist: In §134 UG 2002 ist geregelt, dass es durch die Überleitung von Personal in den KV nur zu einem Dienstgeberwechsel kommt. Alle anderen Rechte und Pflichten und Regelungen aus dem Dienstverhältnis bleiben jedoch unverändert. Schlechterstellungen dürfen laut KV nicht passieren. Eine Prüfung diese Verträge hat das Rektorat dem BRwiss zugesagt.

Unklarheiten mit der Lehrbeauftragung gibt es bei unbefristet angestellten Drittmittel-Beschäftigten mit 40 Stunden Arbeitszeit, die in den KV übergeleitet wurden. Aufgrund des KV kann ihnen laut Vizerektor Matzenauer die Lehre nicht mehr extra abgegolten werden, da eine Anstellung über 40 Wochenstunden hinaus nicht zulässig ist. Sie können nur mehr zu 40 Std. angestellt und in dieser Zeit muss auch die Lehre abgehalten werden, was finanzielle Einbußen für diese Mitarbeiter zur Folge hat. Hier versucht der BRwiss noch eine entsprechende Lösung mit dem Rektorat zu finden.

Qualifizierungsvereinbarungen

Eine Qualifizierungsvereinbarung zur Erreichung einer A2-Professur (Associate Professor) kann allen Univ.Ass., Senior Scientists und Senior Lectures angeboten werden, sofern bereits erbrachte wissenschaftliche Leistungen das Erreichen der hohen geforderten Qualifikation erwarten lassen. Das Doktorat soll aber laut KV keine bindende Voraussetzung sein. Eine Qualifizierungsvereinbarung muss dem Kandidaten/der Kandidatin spätestens zwei Jahre nach der Einstellung auf eine Qualifikationsstelle angeboten werden und ist ab diesem Angebot im Regelfall in vier Jahren zu erfüllen. Nichterfüllung innerhalb dieses Zeitraumes kann eine Kündigung nach sich ziehen. Da der Kollektivvertrag diese Abläufe nicht detailliert und eindeutig regelt, sind diese über Betriebsvereinbarungen zu konkretisieren. Um einen Kriterienkatalog für BOKU-weit gültige Qualifikationskriterien zur Erreichung einer A2-Professur



auszuarbeiten und eine Betriebsvereinbarung zu erstellen, wurde die Arbeitsgruppe „Qualifizierungsvereinbarungen“ (Rektorat, Personalabteilung, Betriebsrat, Departments, Senat) gegründet. In mehreren Sitzungen wurden die Rahmenbedingungen und Eckpunkte geklärt. So ist z.B. bereits bei der Ausschreibung solcher Stellen eindeutig anzuführen, dass es sich um eine Qualifizierungsstelle handelt. Bei der Ausschreibung muss weiters klar sein, dass eine Qualifizierungsvereinbarung angeboten wird. Hierzu wird es auch klare Fristen geben. Als Vorteile einer derartigen Ausschreibung sieht der BRwiss, dass die Bewerber den Stand der Dinge ersehen können und Transparenz im Bewerbungsverfahren gegeben ist. Nachteilig sieht der BRwiss hier die zwingende nochmalige Bewerbung und damit die nicht durchgängige Laufbahn an der BOKU mit einer verschärften Konkurrenz für "Hausbesetzungen". Der BRwiss empfahl weiters von Soll- und Mussbestimmungen im Kriterienkatalog abzuweichen und anstelle dieser besser ein System zu verwenden, das dem Kandidaten/der Kandidatin gewisse Kompensationsmöglichkeiten einräumt.

#### UG 2002 §99(3)-Professuren

Betreffend der §99(3)-Professuren konnte die Universitätsleitung keine Vorbereitungen treffen, da diese erst nach der Regierungsvorlage im Parlament und weit nach Abgabe der Leistungsvereinbarungsentwürfe beschlossen wurden. Das Gesetz sieht eine einmalige Umwandlung von Ao.Univ.Prof-Stellen in §99(3)-Professuren vor mit einem Limit von 20% für die derzeit bestehenden Ao. UniversitätsprofessorInnen vor. Maßgebend ist die aktuelle Zahl. Daraus ergeben sich für die BOKU ca. 20 Stellenumwandlungen. Für diese Professuren können sich nur Personen aus dem Haus aus der Gruppe der Ao.Univ.Prof. bewerben.

### **3. Fahrtkostenzuschuss**

Allen Personen, die in den KV übergeleitet wurden und bisher einen pauschalierten Fahrtkostenzuschuss erhielten, wurde dieser gestrichen, da der Fahrtkostenzuschuss bisher in der Regel automatisch im Zusammenhang mit der Pendlerpauschale vergeben wurde. Diese Personen müssen daher den Fahrtkostenzuschuss neu beantragen. Das entsprechende Formular kann unter

[http://www.boku.ac.at/personal\\_allg.html?&L](http://www.boku.ac.at/personal_allg.html?&L) ("Antrag Fahrtkostenzuschuss")

herunter geladen werden. Dieses ist entsprechend auszufüllen und an die Personalabteilung zu übersenden (Hauspost). Bitte die entsprechenden Nachweise (Kopie der Fahrkarte, bzw. Informationen über den Anreiseweg über das Internet) beilegen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Der KV sieht derzeit einen maximalen Fahrtkostenzuschuss von € 50,- vor, wobei der Eigenbeitrag von € 50 schon berücksichtigt ist.

### **4. Unklarheiten bei Lehre, Regelung der Mittagspause**

Da es derzeit im Zusammenhang mit dem KV einige Unklarheiten im Bereich der Lehrabgeltung und betreffend einer einheitlichen Regelung der Mittagspause gibt, hat der Betriebsrat das Rektorat ersucht, entsprechende Klarstellungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu versenden.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Peter Cepuder